

Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

# Rechtsgrundlagen für Informatiker

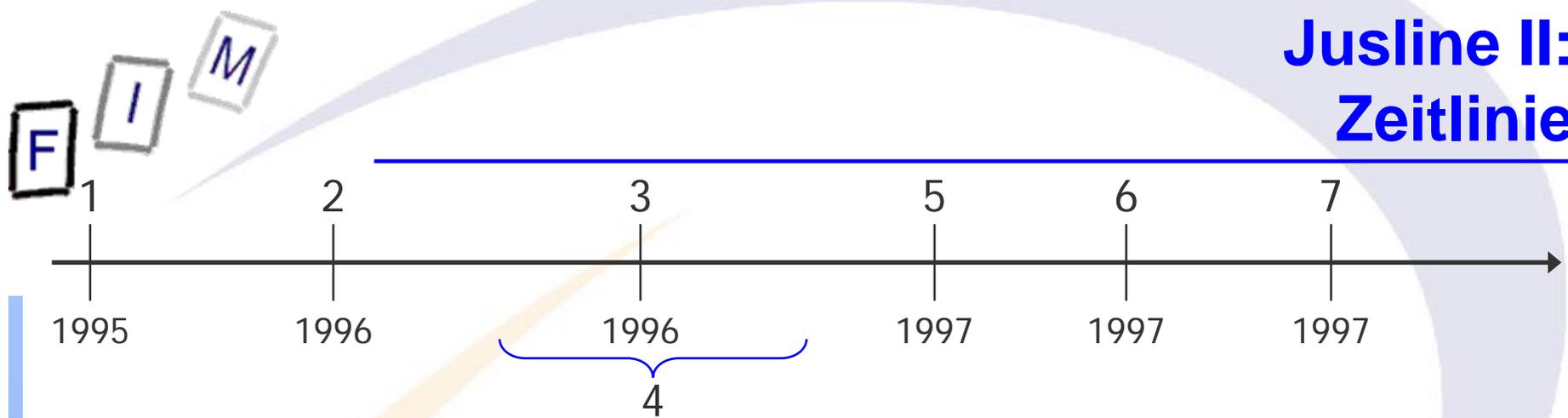
## Übung Domain Namen

Institut für Informationsverarbeitung und  
Mikroprozessortechnik (FIM)  
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

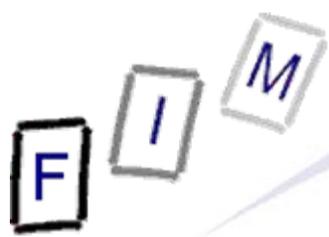
E-Mail: [sonntag@fim.uni-linz.ac.at](mailto:sonntag@fim.uni-linz.ac.at)  
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



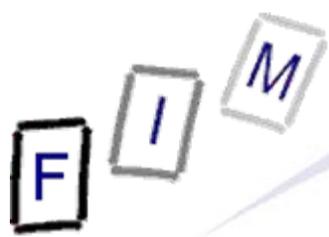
- Domainname: "jusline.com"
- Klägerin: Jusline GmbH & Co
- Beklagte:
  - ① Admin-C und Geschäftsführer von ③
  - ② Tech-C (wurde dann aus Verfahren ausgeschlossen)
    - » Verfahren wurde ruhend gestellt, d.h. praktisch aufgegeben
  - ③ "Juristische Datenbanken und Informationszentrale"
    - » Gesellschaft wurde dann aber nie gegründet!
- Klagebegehren:
  - Unterlassung der Verwendung des Domainnamens im geschäftlichen Verkehr
  - Beseitigung der Domain durch Löschung



- 1: Start der Geschäftstätigkeit unter "[www.jusline.co.at/jusline/](http://www.jusline.co.at/jusline/)"  
Anmeldung einer Wortmarke "jusline"
- 2: Start nationaler Angebote in anderen Staaten
- 3: Reservierung von "jusline.com" durch Beklagte
- 4: Werbekampagne der Klägerin
- 5: Angebot der Domainverkaufs für ATS 300.000,-
- 6: Klageeinbringung
- 7: Firmenname wird geändert auf "Jusline GmbH"



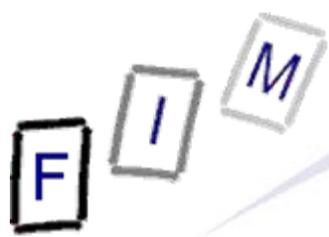
- Wer hat hier ab wann ein Namensrecht?
  - Detailliert zu untersuchen!
  - Was ist alles vom Namensrecht umfasst?
- Auch ein Domainnamen kann ein Namensrecht bedeuten
  - Trifft dies hier zu?
  - Für wen?
- Wird der Name überhaupt gebraucht?
  - Keine Webseiten darunter erreichbar!
- Ist es wichtig, dass die Firma ohnehin "jusline.co.at" besitzt?
  - Welchen Eindruck hätte der durchschnittliche Internet-User?



- Missbrauch eines Unternehmenskennzeichens
  - Um was für ein Kennzeichen geht es hier?
  - Liegt "Verwendung im geschäftlichen Verkehr" vor?
  - Ab wann liegt Verwechslungsgefahr vor?
    - » Bloße Registrierung schon ausreichend?
    - » Wie ist der Maßstab?
- NB: Der OGH lehnte dies aus einem anderem Grund ab:
  - Marke = Absolut geschützt
    - » Aber nur, wenn sie "Phantasie" ist!
    - » Beschreibende Marken: Nur geschützt bei Verkehrsgeltung
  - Problem: Verkehrsgeltung nicht behauptet (+ bewiesen)
    - » Praktisch wäre diese wohl gegeben gewesen....



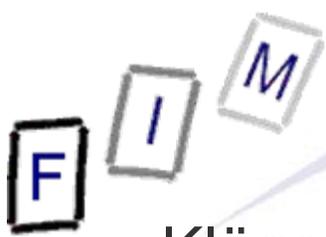
- Sittenwidrigkeit:
  - Voraussetzung: Handeln im geschäftlichen Verkehr
  - Varianten:
    - » Behinderungswettbewerb?
    - » Domain Grabbing?
  - Achtung: Unkenntnis der Firma relevant?
  - Besitzt die Nicht-Verwendung eine Bedeutung?
  - Welchen Einfluss hat Firmenbezeichnung und Wortmarke?
- Kann man Domainnamen denn überhaupt verkaufen?
  - Der Registrar erhält ja einen neuen Vertragspartner!
    - » Muss das unbedingt sein?
  - Kann man alle Domainnamen verkaufen?



- Unterlassung:
  - Was bedeutet das konkret alles?
  - "Wo" muss man "unterlassen"?
- Löschung:
  - Wozu Löschung, wenn ohnehin schon Unterlassung?
  - Ist Urteil zu "Löschung" besser als "Unterlassung"?
  - Wer bekommt dann den Domainnamen?
- Übertragung (hier nicht beantragt):
  - Siehe vorher: Verkauf von Domainnamen!
  - Und was wäre mit einem Dritten mit noch besserem Recht?

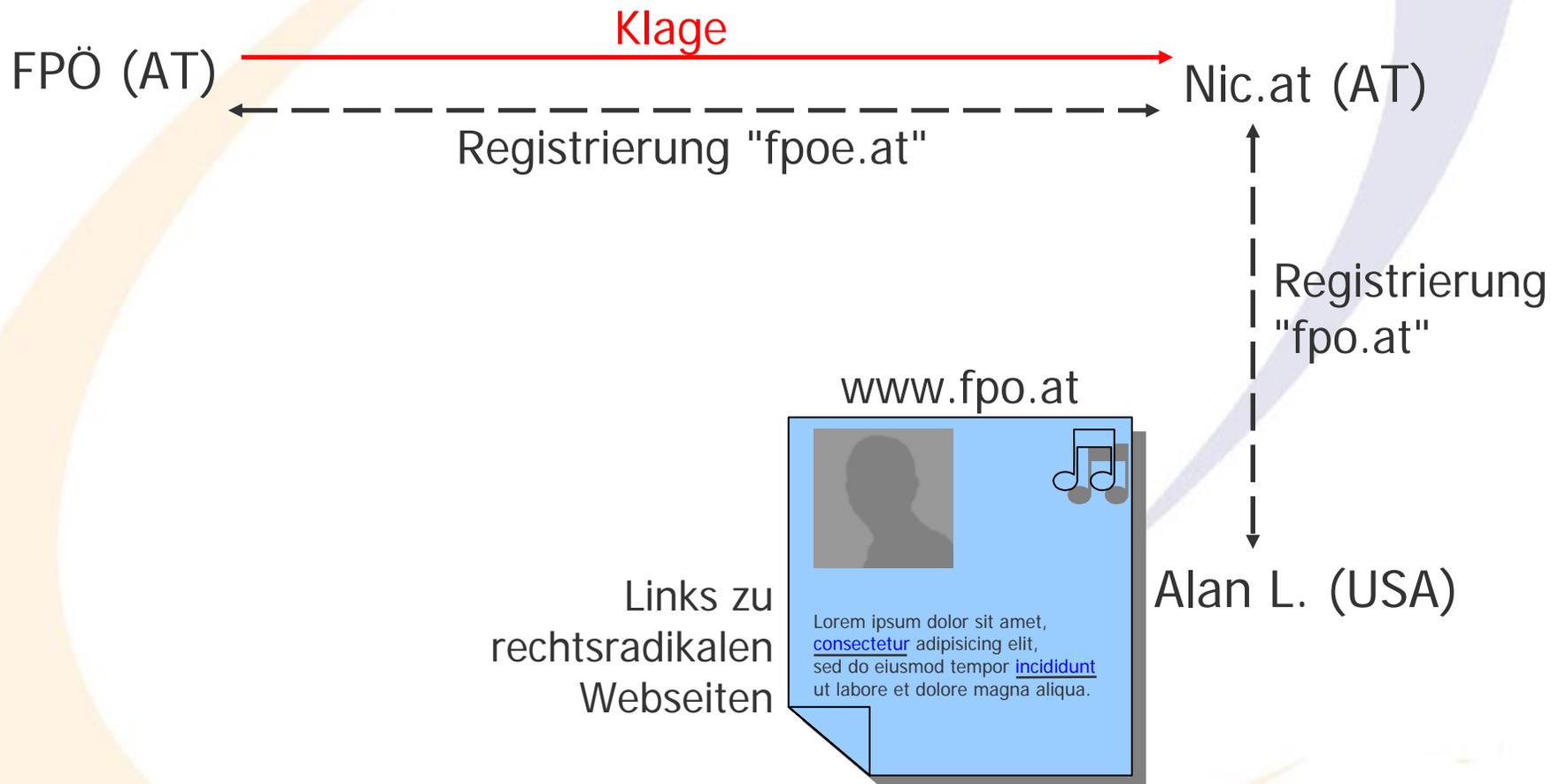


- **Einstweilige Verfügung (EV):**
  - Was ist das, wozu braucht man es?
  - Welche Einschränkungen gibt es?
- **EV auf Nicht-Verwendung:**
  - Was konkret würde das (technisch) bedeuten?
- **EV auf Löschung:**
  - Was wäre u.U. das Ergebnis?
- **EV auf Übertragung:**
  - Was könnte die Jusline GmbH dann tun?



# fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

- Klägerin: FPÖ (Partei)
  - Vertreten durch "Böhmdorfer-Gheneff OEG" 😊
- Beklagte: Nic.at (Registrar)





# fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

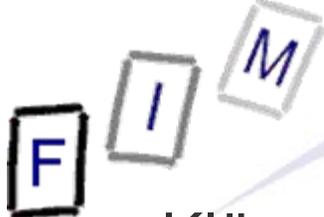
- Klagebegehren: Erlass einer einstweiligen Verfügung (EV)
  - Unterlassung der Vergabe von Domainnamen unterhalb von .at, .co.at, .or.at, .gv.at, .ac.at, welche das Namensrecht der Klägerin verletzen
    - = In Zukunft keine ähnlichen Domainnamen mehr vergeben
  - Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"
    - = Aufhebung der Registrierung/Kündigung



# fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

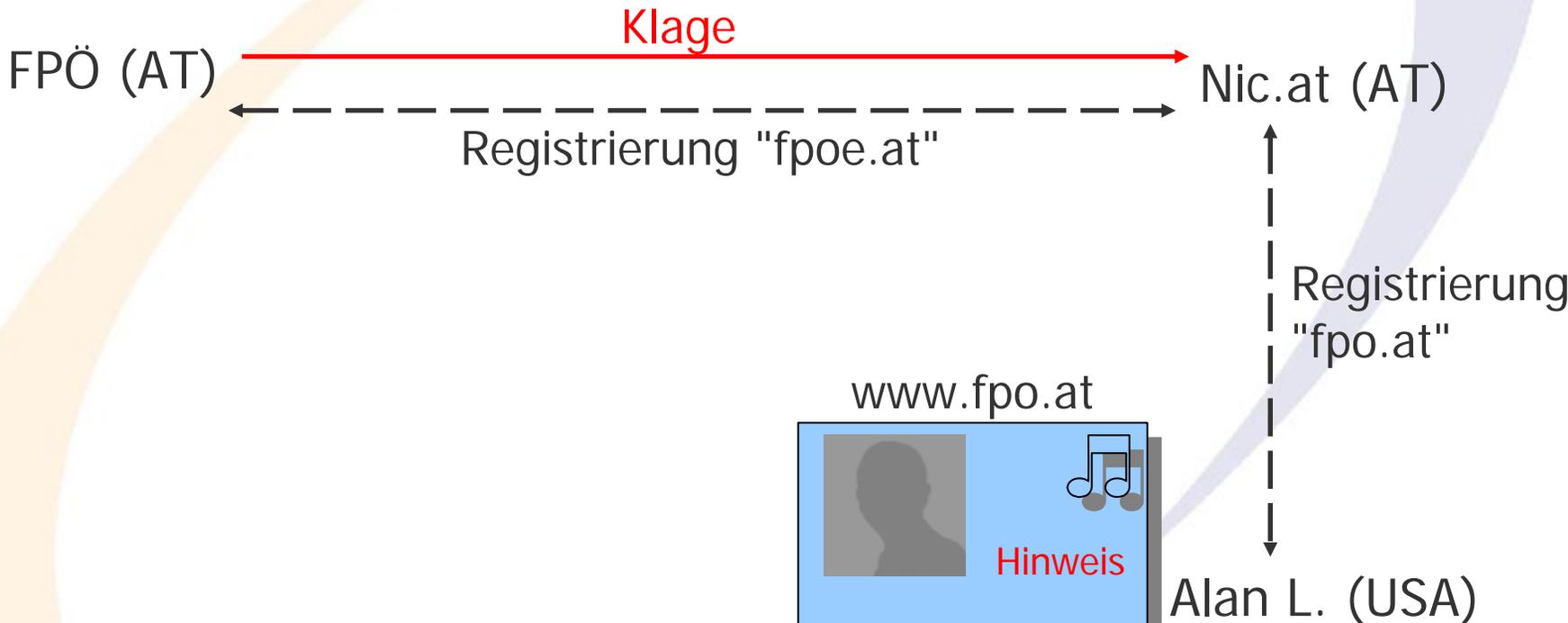
- Fragen zum Überlegen:

- Wie hängt der DN mit dem Inhalt der Website zusammen?
- Was hat Nic.at falsch gemacht?
  - » Was hätte sie genau tun sollen?
  - » Nach welchem Beurteilungsmaßstab?
  - » Wann hätte sie es tun sollen?
- Was kann man bei einer EV alles beantragen?
  - » Was könnte nach einer Löschung der Domain passieren?
  - » Was könnte man daher in einer EV stattdessen beantragen?
- Warum wurde nicht Alan L. verklagt?
  - » Wo hätte man ihn verklagen können/sollen/müssen?
- Wer hat welches Recht auf "fpo"?
  - » Wie ist das mit den internationalen Domainnamen ("fpö.at")?
- Wann haftet man für jemand anderen?



# fpo.at II (Hauptverfahren)

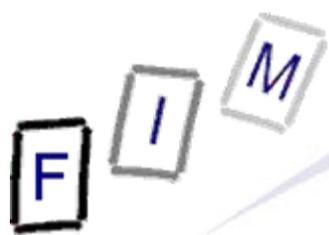
- Klägerin: FPÖ (Partei)
- Beklagte: Nic.at (Registrar)



www.fpo.at

**Hinweis**

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua.

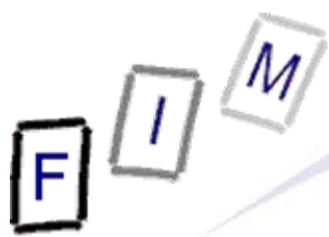


## fpo.at II (Hauptverfahren)

- Klagebegehren:
  - Beseitigung der Registrierung von "fpo.at"  
= Aufhebung der Registrierung/Kündigung
  - Widerruf der Registrierung der Domain "fpo.at" gemäß den AGBs der Nic.at
    - » Eigentlich nur eine genauere Spezifizierung, wie die Beseitigung exakt erfolgen kann bzw. soll! Ev. noch eine Zusatz-Bedeutung!

Forderung nach Unterlassung der Vergabe von Domains, die das Namensrecht verletzen wurde fallengelassen!

- Sachverhalts-Änderungen:
  - Webseite enthält jetzt einen Disclaimer



- Fragen zum Überlegen:
  - Warum wurde das HV wieder bis zum OGH geführt?
  - Warum ist die Seite überhaupt "Rechtswidrig"?
  - Reichen die Änderungen an der Homepage aus, sie "rechtmäßig" zu machen?
    - » Entfernen der Links?
    - » Was ist mit dem Disclaimer?
    - » Die Nic.at hat ja keinen Einfluss auf den Inhalt?!?
  - Wann exakt hätte die Nic.at die Rechtswidrigkeit der Website fpo.at spätestens erkennen müssen?
  - Wiederholung: Was genau wird der Nic.at vorgeworfen?
    - » Was hätte sie unternehmen können?
  - Was ist der Unterschied zwischen "Unterlassung" (nicht mehr verlangt) und "Beseitigung" (hier angestrebt)?



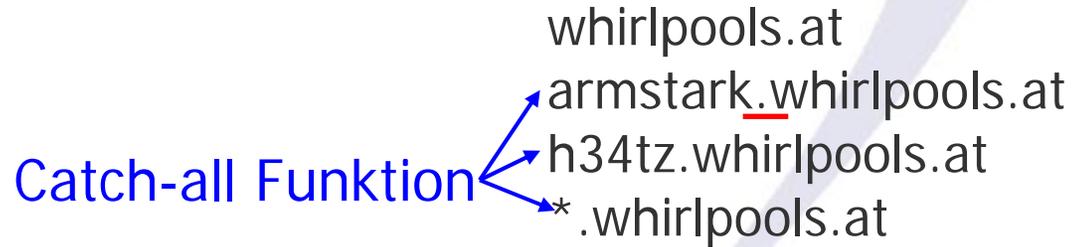
- Fragen zum Überlegen:
  - Ist die Klage gegen die Nic.at subsidiär gegenüber einer Klage des Domaininhabers?
    - » D.h., muss ich den Inhaber zuerst (erfolglos?) klagen, bevor ich mich an die Nic.At wenden kann?
  - Und wenn in den AGBs überhaupt kein Kündigungsrecht vorgesehen wäre?



- Klägerin: Armstark GmbH
  - Inhaberin der Marke "Armstark" für Whirlpools seit 15.5.2004
- Beklagte: Whirlpool-Anbieter ("H...")
  - Catch-all Funktion seit 19.1.2004



armstark.at  
 armstarkwhirlpools.at  
 armstark\_whirlpools.at

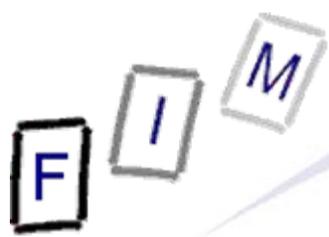


Registrar für alle: Nic.at

Registrar für "whirlpools.at": Nic.at  
 Registrar für "armstark.whirlpools.at": H...

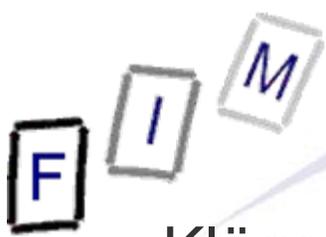
TLD: .at  
 SLD: armstark-whirlpools

TLD: .at  
 SLD: whirlpools  
 TLD: armstark

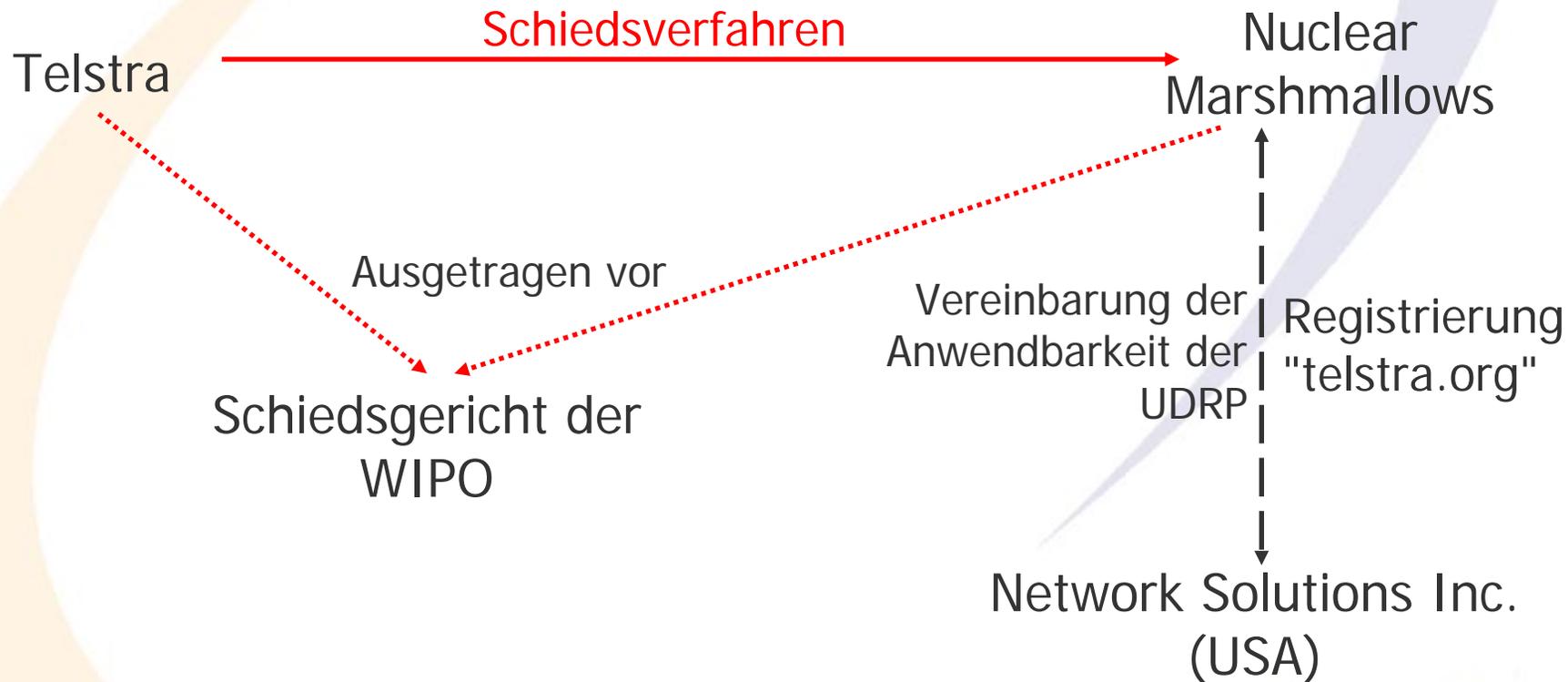


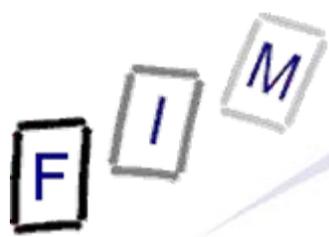
- Klagebegehren:
  - **Einstweilige Verfügung auf Unterlassung nach**
    - » § 10a MSchG (Markenschutz)
    - » § 9 UWG (Schutz von Unternehmenskennzeichen)
    - » § 43 ABGB (Namensrecht)
    - » § 1 UWG (Unlauterer Wettbewerb)

- Fragen zum Überlegen:
  - Wird die Marke im Sinne der jeweiligen §§ "benützt"?
    - » Ist die Benützung "öffentlich", d.h. für die Allgemeinheit sichtbar?
  - Vergleich: Meta-Tags, Catch-All, Typosquatting
  - Hat der aufklärende Hinweis eine Bedeutung/Wirkung?
  - Ist der Name "whirlpools.at" alleine überhaupt zulässig?
    - » Generischer Name! Alleinstellungsbehauptung?
  - Tatsächlich wurde **absolut niemand** entsprechend umgeleitet!
    - » Ist dies relevant?
  - Eingerichtet hat die Funktion der Provider – Warum haftet der Domaininhaber für etwas, was er nicht bestellt hat?

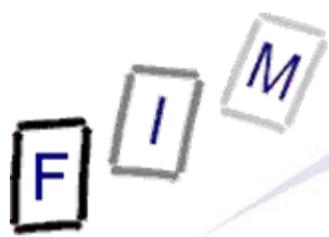


- Klägerin: Telstra Ltd. (Markenbesitzer; Australien)
- Beklagte: Nuclear Marshmallows (Domaininhaber)
  - Nicht registrierter Firmenname; Postfach in Australien
  - Admin-C: Michael Jenkins





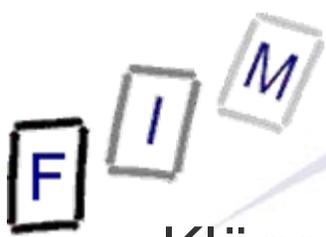
- Antrag im Schiedsverfahren:
  - Übertragung des Domainnamens auf Telstra Ltd.
- Besondere Elemente im Verfahren:
  - Die Firma "Nuclear Marshmallows" ist unauffindbar
  - Der Admin-C erhielt die Klage per Post, per E-Mail und per Fax zugestellt und antwortete per E-Mail mit "cannot read attachment"
    - » Daraufhin wurde die Klage in 4 Dateiformaten erneut per E-Mail zugestellt und nach einem gewünschten Format gefragt
    - » Es erfolgte keine weitere Antwort



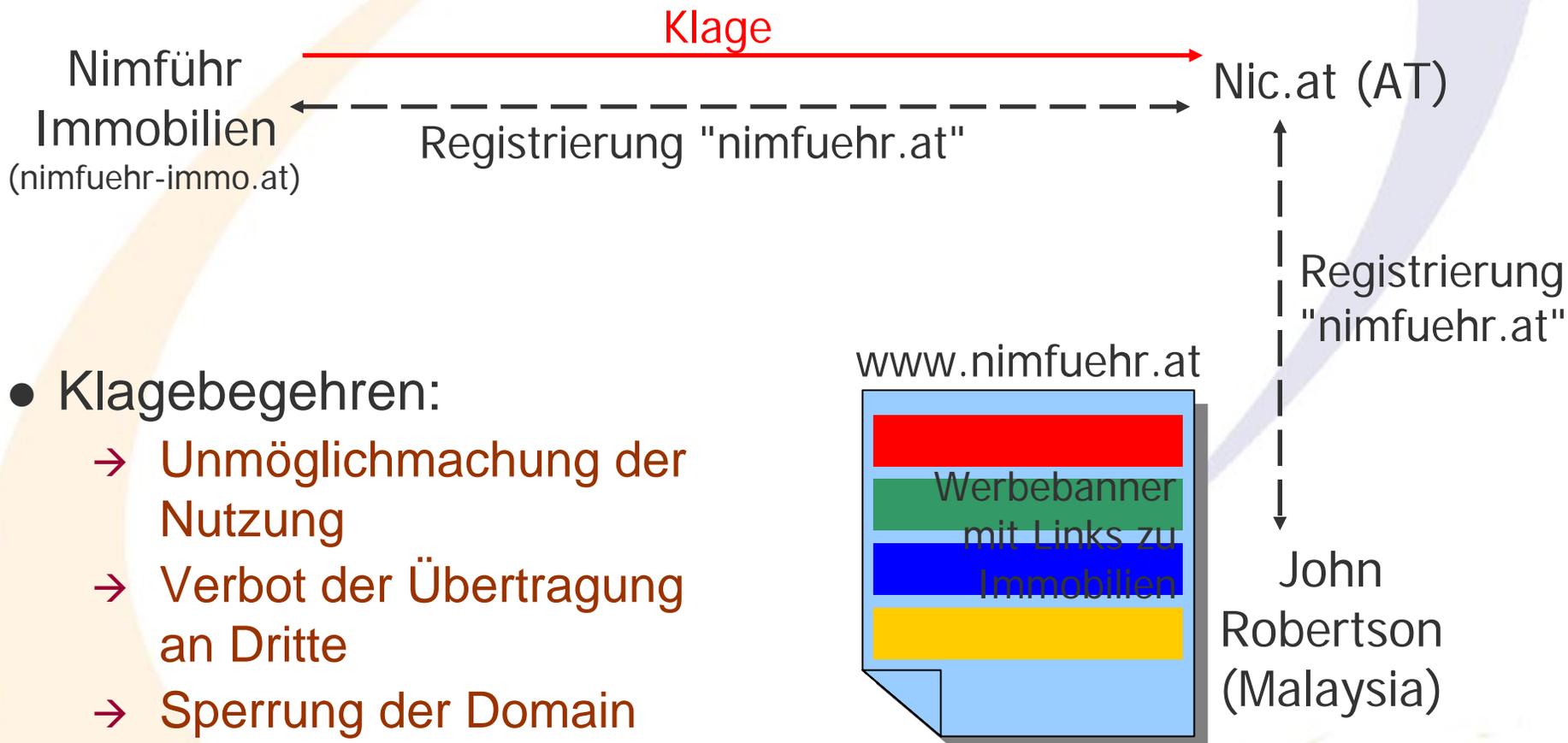
- Fragen zum Überlegen:

- Warum kann das Verfahren auch ohne den Beklagten stattfinden?
  - » Änderung der Kontaktdaten während eines Versuchs zur Kontaktaufnahme relevant?
  - » Was ist die Konsequenz (verliert er z.B. deshalb auf jeden Fall)?
- Wer hat welche Rechte auf den Namen "Telstra"?
  - » Hat Nuclear Mashm. berechnigte Interessen an dem Namen?
- Sind Domain-Name und Marke verwechslungsfähig?
- Worauf beruht die "böswillige Registrierung"?
- Worauf beruht die "böswillige Verwendung"?
  - » Wann ist eine Unterlassung eine Handlung?
  - » Wann ist der relevante Zeitpunkt dafür?
- Wie ist das mit dem "und"?
- Was hätte der Registrar unternehmen können?

- Warum ist das eine gute Entscheidung?
  - Sollte der Inhaber den Domainnamen behalten dürfen?
- Was ist an der Entscheidung so problematisch?
  - Nicht-Teilnahme?
  - Erfüllen aller Voraussetzungen der UDRP?
  - Beweise für die verschiedenen Elemente?
  - "Es ist keine aktive Nutzung möglich, die nicht die Rechte verletzen würde"?
- Was wäre der "richtige" oder "alternative" Weg gewesen?
  - Wo hätte man sonst noch klagen können?
  - Wäre dies erfolgreich gewesen?
    - » Auf welcher Anspruchsgrundlage?



- Klägerin: Nimführ Immobilien
- Beklagte: Nic.at (Registrar)





- Fragen zum Überlegen:
  - Wie ist es hier mit der Offensichtlichkeit?
  - Welches Recht hat Herr Nimführ an dem Namen?
    - » Und welche hat Herr Robertson?
    - » Und welche könnte er ev. haben?
  - Wie sieht es mit dem Wettbewerbsrecht aus?
  - Wie wäre die richtige Vorgehensweise?
    - » Und wenn Herr Robertson "unerreichbar" ist?

F I M

# Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**